

Siegelordnung

Stand: 1. Januar 2022

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Siegelordnung wurde vom Vorstand des vedec e.V. einstimmig verabschiedet und beinhaltet die Grundlagen der Siegelordnung, die Durchführung der jeweiligen Verfahrensschritte und die Haftung.
- (2) Die Beiräte können dem Vorstand Änderungs- und Fortschreibungswünsche zur Siegelordnung vorschlagen.
- (3) Das in Anlage 6 dargestellte Verbandssiegel "vedec" bzw. "Partnerunternehmen im vedec" wird an alle Mitglieder verliehen, die das unter § 5 näher aufgeführte Anerkennungsverfahren durchlaufen haben. Die Firma besitzt nach Entrichtung des jeweiligen Jahresentgeltes das Recht, das Verbandssiegel in der jeweils gültigen Form als Werbeträger zu verwenden.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Siegelordnung werden entsprechend dem Aberkennungsverfahren nach § 6 behandelt und können zum Verlust dieses Rechtes führen.
- (5) Die fördernden Mitglieder sind in fünf verschiedene Kategorien eingeteilt:
 - Passiv
 - Basis
 - Plus
 - Premium
 - Partnerunternehmen/Start-ups

Partnerunternehmen sind Firmen, die Produkte oder Dienstleistungen für Energielieferanten anbieten. Sie dürfen das Verbandssiegel benutzen. Die Basis- / Plus- und Premiummitglieder schließen mit ihren Kunden Energielieferungsverträge und weisen sich durch das Siegel als kompetente Ansprechpartner aus.

Passivmitglieder liefern selbst keine Energie. Sie müssen keine Fortbildungsveranstaltungen

besuchen und dürfen das Verbandssiegel nicht führen.

Die im folgenden Text genannten Rechte und Pflichten gelten für Mitglieder in der Kategorie Premium, Plus und Basis mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Passagen.

- (6) Die Erlaubnis zum Führen des Verbandssiegels wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Firma muss förderndes Mitglied des vedec in o.g. Kategorien sein.
 2. Die Firma muss über die für die Energielieferung notwendigen Qualifikationen (Qualifizierungsurkunde) verfügen (nicht für Passivmitglieder oder Partnerunternehmen).
 3. Sie muss eine verantwortliche Person benennen, die die Durchführung der Siegelordnung gewährleistet (nicht für Passivmitglieder oder Partnerunternehmen).
 4. Sie muss die Einhaltung der Siegelordnung gewährleisten.
- (7) Das Verbandssiegel "vedec" wird für 1 Jahr erteilt und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
- (8) Eine Höhergruppierung in einen anderen Mitgliedsstatus ist jederzeit per formlosen Antrag möglich. Dabei ist die Differenz der Aufnahmegebühr und des anteiligen Jahresentgeltes zu entrichten. Heruntergruppierungen sind mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Bei Gruppierung in eine niedrigere Gruppe, werden keine Entgelte erstattet.
- (9) Änderungen der Siegelordnung werden mit den vorgeschriebenen

- Übergangsfristen für alle Firmen verbindlich. Bis zum Ablauf der Übergangsfristen besteht ein außerordentliches, sofortiges Kündigungsrecht.
- (10) Die Erlaubnis zum Führen des Verbandsiegels kann nur nach einem Aberkennungsverfahren entzogen werden. (nach § 6)
- (11) Die Firma kann 3 Monate zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (12) Zum Schutz der übrigen Mitglieder ist eine Wiederaufnahme in den vedec nach erfolgter Kündigung erst nach Ablauf von 5 Jahren möglich. Die Firma wird dann wie ein neues Mitglied behandelt. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (13) Die Preisübersicht (Anlage 1 - 4) ist Bestandteil der Siegelordnung.
- § 2 Rechte der Basis-, Plus- und Premiummitglieder**
- (1) Die anerkannte Firma hat das Recht, das Siegel "vedec" zu führen und damit zu werben.
- (2) Beratungen in grundsätzlichen Fragen zur Energielieferung, die an die Geschäftsstelle gerichtet werden, sind für Basis-, Plus- und Premiummitglieder kostenlos.
- (3) Spezielle Fragen, für die die vedec-Vertragspartner der jeweiligen Fachsparte eingeschaltet werden, sind bis zu einem jährlichen Zeitaufwand von 1 Stunde kostenlos. Darüberhinausgehende Beratungszeiten werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet (nur Plus- und Premiummitglieder).
- (4) Die Firma darf die Musterverträge des vedec e.V. verwenden.
- (5) Die Firma darf alle derzeitig und zukünftig angebotenen Dienstleistungen der vedec-Vertragspartner im Rahmen der Preisliste in Anspruch nehmen.
- (6) Plus- und Premiummitglieder können auf Antrag in den Beiräten Technik-Innovation-Management (TIM), juristischen Beirat und im Arbeitskreis „Energiespar-Contracting“ und mitarbeiten.
- (7) Die Tochtergesellschaften von Plus- und Premiummitgliedern können eine kostengünstige Mitgliedschaft beantragen. Sie haben das Wahlrecht, sich ebenfalls als Plus- oder Premiummitglied einstufen zu lassen. Nach Ausübung des Wahlrechtes übernehmen sie alle Rechte und Pflichten der Gruppe, zu der sie gehören.
- (8) Die Firma erhält auf Anfrage Auskunft über das statistische Zahlenmaterial des vedec.
- (9) Die Firma kann in Arbeitskreisen des vedec e.V. mitarbeiten (nur Plus- und Premiummitglieder).
- (10) Die Firma wird in die politische Arbeit eingebunden und kann Einfluss auf die Verbandsstatements nehmen (nur Plus- und Premiummitglieder).
- (11) Die Firma erhält zeitnah alle wichtigen Infos per E-Mail (für Plus- und Premiummitglieder kostenlos).
- (12) Die Firma kann Projekt- und Selbstdarstellungsseiten im vedec-Jahrbuch schalten.
- § 3 Rechte der Passiv-Mitglieder**
- (1) Beratungen werden projektbezogen abgerechnet. Grundsätzliche Fragen zur Energielieferung werden Passivmitglieder in begrenztem Umfang beantwortet.

- (2) vedec-Musterverträge sind im Zusammenhang mit der Erteilung der VfW-Service-Garantie erhältlich.
- (3) Passivmitglieder werden bei der Gestaltung von Ausschreibungen unterstützt. Sie erhalten auf Anfrage Auskunft über das statistische Zahlenmaterial des vedec.
- (4) Passivmitglieder können Werbeseiten im vedec-Jahrbuch schalten.

§ 4 Pflichten der Passiv-, Basis-, Plus- und Premiummitgliedern

- (1) Die Mitglieder müssen die Siegelordnung einhalten und das Jahresentgelt entsprechend der Preisliste entrichten. Das Jahresentgelt ist am Jahresanfang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.
- (2) Die Mitglieder sind angehalten, auf Anfrage Auskunft über ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Energiedienstleistung Contracting zu geben.
- (3) Die Basis-, Plus- und Premiummitglieder sind verpflichtet, eine jährliche Auskunft über ihre mit Energie versorgten Energielieferungs-Objekte zu geben. Für die statistische Auswertung werden Fragebögen versandt. Dazu sind u.a. folgende Daten notwendig:
 - Branche
 - Energieart / -träger
 - Contractingart
 - Anschlussleistung
 - Technik
 - Projektart
 - Anzahl Contractingverträge
- (4) Der vedec sichert für alle Angaben nach Abs.(2) und (3) absolute Vertraulichkeit zu und verwendet die Informationen nur für

statistische Zwecke. Veröffentlichungen erfolgen in anonymisierter Form, es sei denn, dass anderes vorher festgelegt oder vom Basis-, Plus- oder Premiummitgliedes ausdrücklich gewünscht wurde.

- (5) Bei Verwendung des Siegels "vedec " bzw. "Partner im vedec " darf nur das vom vedec autorisierte Verbandssiegel verwendet werden. Soweit Mitglieder das Siegel für ihre Verträge verwenden möchten, müssen diese den Musterverträgen des vedec entsprechen.

§ 5 Anerkennungsverfahren

- (1) Der Antragsteller stellt einen formlosen Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied (Passiv-, Basis-, Plus-, Premiummitgliedschaft, oder Partnerunternehmen) im vedec bei der Geschäftsstelle des vedec e.V.
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet dem Antragsteller einen Antragsvordruck. Diesem Vordruck sind Hinweise für die einzureichenden Unterlagen, die in der Firma für die Energielieferung vorzuhaltende notwendige Ausstattung, sowie eine Übersicht über die Termine und Orte der Durchführung der zu absolvierenden Qualifikationslehrgänge, beigefügt. Die Lehrgänge können auch bereits vor Antragstellung besucht werden.
- (3) Der Antragsteller sendet der Geschäftsstelle den ausgefüllten Antragsvordruck zurück und fügt die Firmenübersicht bei.
- (4) Nach Aufnahme der Firma als förderndes Mitglied im vedec und nach Zahlung des Aufnahme- und Jahresbeitrages erhält die Firma eine vorläufige Erlaubnis zum Führen des Verbandssiegels bis zum Besuch der obligatorischen zwei Schulungsmaßnahmen (Contracting Basics I und Contracting Basics II). Die vorläufige

- Anerkennung wird befristet für ein Jahr ausgesprochen.
- (5) Basis-, Plus- und Premiummitglieder müssen eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme müssen die beiden vedec-Seminare „Contracting Basics I: Recht & Vertrag! und „Contracting Basics II: Kalkulation & Vertrieb“ besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Qualifikation gilt für 2 Jahre.
- (6) Nach Ablauf von 2 Jahren muss der Geschäftsstelle die Teilnahme an einem speziellen Anpassungslehrgang nachgewiesen werden (Basis-, Plus- und Premiummitglieder). Die Termine für diese Lehrgänge werden von der Geschäftsstelle bekannt gegeben und verlängern die Qualifikation um weitere 2 Jahre. Kann die Teilnahme auch nach einer weiteren Fristsetzung nicht nachgewiesen werden, ist die Geschäftsstelle berechtigt, die Siegelurkunde und das Siegel nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstands einzuziehen.
- (7) Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt oder erfährt die Geschäftsstelle von Verstößen gegen die Siegelordnung, ist sie nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes des vedec e.V. berechtigt, die Siegelurkunde und das Siegel zu entziehen.
- b) die erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nicht besucht wurden,
- c) das Jahresentgelt nicht termingerecht entrichtet wurde.
- (2) Das Aberkennungsverfahren fußt auf den Ermittlungen der Geschäftsstelle zum Sachverhalt und bedingt eine Entscheidung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Geschäftsstelle und in den Punkten a) und b) auch nach Anhörung der Firma über die Aberkennung bzw. über die weitere Erlaubnis zum Führen des Verbandssiegels. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (4) Nach einer Aberkennung kann frühestens nach 12 Monaten ein erneuter Antrag nach § 2 gestellt werden.

§ 7 Vertragsstrafen

- (1) Für folgende missbräuchliche Verwendungen des Siegels werden Vertragsstrafen vereinbart:
- a) Verwendung des Siegels trotz Aberkennung.
- b) Weiterverwendung des Siegels nach Kündigung über den Kündigungszeitraum hinaus.
- c) Verwendung eines unzulässigen Verbandssiegels (z.B. falsche Farben, unzulässige Abänderungen in Form und Größe, unzulässige Textzusätze).
- d) Keine Rückgabe der Siegelurkunde trotz Mahnung.
- (2) Die Vertragsstrafe wird nach einem erstmaligen schriftlichen Hinweis auf Missstände und dem Verbot der Weiterverwendung des Verbandssiegels fällig, sofern ein weiterer Verstoß festgestellt wird. Auch wiederholte Verstöße werden geahndet. Der schriftliche Hinweis erfolgt

§ 6 Aberkennungsverfahren

- (1) Ein Verfahren zur Aberkennung der Erlaubnis zum Führen des Verbandssiegels wird durch die Geschäftsstelle unverzüglich eingeleitet, wenn:
- a) Beschwerden durch Dritte über Zuwiderhandlungen vorliegen,

an den Inhaber (Geschäftsführer / Vorstand) der siegelführenden Firma per Einschreiben mit Rückschein.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt für den 1. Fall der unzulässigen Verwendung € 5.200,00, für jeden weiteren Fall € 15.500,00.

§ 8 Haftung

Eine Haftung des vedec e.V. aus dem Gebrauch des Verbandssiegels ist ausgeschlossen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.